

Stellungnahme Änderungen des kantonalen Umweltrechts 2025 (EGUSG, USV, KGSchV)

Die Stellungnahme wurde am 14. Jan 2026 um 09:27:47 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Änderungen des kantonalen Umweltrechts 2025 (EGUSG, USV, KGSchV)

Teilnehmerangaben:

Gemeinde Reiden
Grossmatte
6260 Reiden

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

204347

A) Drei Fragen zu Ihrer grundsätzlichen Einschätzung der Vorlage

Ich bin mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden.

Aussage 1 von 3

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu
- Keine Antwort

Die Vernehmlassungsbotschaft ist vollständig und verständlich.

Aussage 2 von 3

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu
- Keine Antwort

Die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe sind vollständig und verständlich.

Aussage 3 von 3

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu
- Keine Antwort

C) Fragen zur Nachfolgeregelung Sonderabgabe Altlasten

Sind sie damit einverstanden, dass die Finanzierung der Ausfallkosten weiterhin durch die Gemeinden erfolgt (geltender § 32a Abs. 1 EGUSG)?

Frage 1

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Bemerkung:

Die Gemeinde schliesst sich der Vernehmlassung des Verband Luzerner Gemeinden (VLG) an.

Bemerkung VLG:

Falls die Finanzierung via Sonderabgabe gemäss geltendem Recht nicht erneut verlängert wird, sieht der VLG die Alternative in der alten Regelung (Kanton trägt die Ausfallkosten, Gemeinden ihre Verursacheranteile).

Sind Sie im Grundsatz mit der vorgeschlagenen Nachfolgeregelung zur Ablösung der Sonderabgabe Altlasten durch ein Bilanzkonto einverstanden (s. Kap. 3 der Vernehmlassungsbotschaft)?

Frage 2

- Ja
 Nein
 Keine Antwort

Bemerkung:

Die Gemeinde schliesst sich der Vernehmlassung des Verband Luzerner Gemeinden (VLG) an.

Bemerkung:

Die Änderung eines etablierten Systems zum jetzigen Zeitpunkt erachtet der VLG als falsch.

Sind sie damit einverstanden, dass das Bilanzkonto zukünftig mittels Einlagen der Gemeinden aus den regulären Steuererträgen, berechnet nach Bevölkerungszahl, geüfnet werden soll (§ 32b EGUSG i.V.m. § 32b USV)?

Frage 3

- Ja
 Nein
 Keine Antwort

Bemerkung:

Die Gemeinde schliesst sich der Vernehmlassung des Verband Luzerner Gemeinden (VLG) an.

Bemerkung VLG:

Die Änderung eines etablierten Systems zum jetzigen Zeitpunkt erachtet der VLG als falsch. Die Sonderabgabe – CHF 12 pro steuerpflichtige Person – soll erneut verlängert werden.

Falls nein: Wie soll das Bilanzkonto stattdessen geüfnet werden?

Frage 4

- Keine Gesetzesrevision: Nach Ablauf der Sonderabgabe haben die betroffenen Gemeinden die Kosten wieder direkt selbst zu tragen (Kap. 4.1 Vernehmlassungsbotschaft)
 Zurück zur alten Regelung: Kanton trägt die Ausfallkosten, Gemeinden ihre Verursacheranteile (Kap. 4.2 Vernehmlassungsbotschaft)
 Erneute Verlängerung der Sonderabgabe gemäss geltendem Recht (Kap. 4.3 Vernehmlassungsbotschaft)
 Finanzierung über Spezialgebühren wie bspw. Abfallabgabe (soweit im Kanton Luzern tätig) (Kap. 4.4 Vernehmlassungsbotschaft)
 Gemeinsame Finanzierung Kanton und Gemeinden (bspw. 50/50 Kanton und Gemeinden)
 andere Finanzierung (bitte im Bemerkungsfeld ausführen)
 Keine Antwort

Bemerkung:

Die Gemeinde schliesst sich der Vernehmlassung des Verband Luzerner Gemeinden (VLG) an.

Bemerkung VLG:

Falls die Finanzierung via Sonderabgabe gemäss geltendem Recht nicht erneut verlängert wird, sieht der VLG die Alternative in der alten Regelung (Kanton trägt die Ausfallkosten, Gemeinden ihre Verursacheranteile). Gemäss Kapitel 4.3 der Vernehmlassungsbotschaft wäre eine erneute Verlängerung bis zum Abschluss der Altlastenbearbeitung organisatorisch und gesetzgeberisch einfach umzusetzen und würde alle bekannten Vorteile für die Altlastenbearbeitung mit sich bringen.

D) Bemerkungen zu den Änderungen im EGUSG

§ 14 EGUSG (Aufhebung)

Frage 1

§ 15 EGUSG (Aufhebung)

Frage 2

§ 18 Absatz 1 EGUSG (Anpassung)

Frage 3

§ 31 Absatz 1 EGUSG (Anpassung)

Frage 4

§ 31 Absatz 2 EGUSG (Anpassung)

Frage 5

§ 32 EGUSG (Aufhebung)

Frage 6

§ 32a Absatz 1 EGUSG (Anpassung)

Frage 7

§ 32a Absätze 2 und 3 EGUSG (Aufhebung)

Frage 8

§ 32b EGUSG (neu)

Frage 9

E) Bemerkungen zu den Änderungen in der USV

§ 1 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 1

§ 4 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 2

§ 4 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 3

5 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 4

§ 6 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 5

§ 7 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 6

§ 8 USV (Aufhebung)
Frage 7

§ 9 Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 8

§ 10 Absatz 2 USV (Anpassung)
Frage 9

§ 10 Absatz 4 USV (Anpassung)
Frage 10

§ 11 USV (Aufhebung)
Frage 11

§ 12 USV (Aufhebung)
Frage 12

§ 13 USV (Aufhebung)
Frage 13

§ 14 USV (Anpassung)
Frage 14

§ 15 USV (Aufhebung)
Frage 15

§ 16 USV (Aufhebung)
Frage 16

§ 17b USV (neu)
Frage 17

§ 18 Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 18

§ 18 Absatz 2 USV (Anpassung)
Frage 19

§ 19 Absatz 1 USV (Aufhebung)
Frage 20

§ 19 Absatz 1bis USV (neu)
Frage 21

§ 19 Absatz 2 USV (Aufhebung)
Frage 22

§ 19a Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 23

§ 19b Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 24

§ 19c USV (neu)
Frage 25

§ 20 Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 26

§ 20 Absatz 2 USV (Anpassung)
Frage 27

§ 20 Absatz 3 USV (Anpassung)
Frage 28

§ 20 Absatz 4 USV (Anpassung)
Frage 29

§ 20a USV (neu)
Frage 30

§ 23 Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 31

§ 25 Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 32

§ 25 Absatz 2 USV (Anpassung)
Frage 33

§ 26 Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 34

§ 26 Absatz 1bis USV (neu)
Frage 35

§ 26 Absatz 2 USV (Aufhebung)
Frage 36

§ 26 Absatz 3 USV (neu)
Frage 37

§ 27 Absätze 3 und 4 USV (Aufhebung)
Frage 38

§ 28 USV (Aufhebung)
Frage 39

§ 29 Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 40

§ 29 Absatz 2 USV (Anpassung)
Frage 41

§ 30 Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 42

§ 31 USV (Aufhebung)
Frage 43

§ 31a USV (Aufhebung)
Frage 44

§ 32 USV (Aufhebung)
Frage 45

§ 32a USV (Aufhebung)
Frage 46

§ 32b Absatz 1 USV (neu)
Frage 47

§ 32b Absatz 2 USV (neu)
Frage 48

§ 32b Absatz 3 USV (neu)
Frage 49

§ 34 Absatz 1 USV (Anpassung)
Frage 50

§ 34 Absatz 2 USV (Aufhebung)
Frage 51

§ 34 Absatz 3 USV (Aufhebung)
Frage 52

§ 36 Absatz 3 USV (Anpassung)
Frage 53

Zwischentitel 7bis (neu) und § 36a USV (neu)
Frage 54

§ 37 Absatz 2 USV (Anpassung)
Frage 55

§ 46 Absatz 2 USV (Anpassung)
Frage 56

§ 46 Absatz 3 USV (Anpassung)
Frage 57

§ 46 Absatz 4 USV (Aufhebung)
Frage 58

§ 47 Absatz 3 USV (neu)
Frage 59

F) Bemerkungen zu den Änderungen in Anhang 1 der USV

Sind Sie mit den Anpassungen in Anhang 1 USV grundsätzlich einverstanden?
Frage 1

- Ja
 Nein
 Keine Antwort

Falls nein: bitte erläutern Sie, mit welchen Anpassungen des Anhangs 1 der USV Sie nicht einverstanden sind und warum (bitte einschlägige Ziffer angeben).
Frage 2

Haben Sie weitere Bemerkungen, Fragen oder Anträge zur Anpassung von Anhang 1 der USV?
Frage 3

G) Bemerkungen zu den Änderungen in der KGSchV

§ 12 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)
Frage 1

§ 12 Absatz 2 KGSchV (Anpassung)
Frage 2

§ 29 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)
Frage 3

§ 29 Absatz 2 KGSchV (Anpassung)
Frage 4

§ 29 Absatz 3 KGSchV (neu)
Frage 5

§ 29 Absatz 4 KGSchV (neu)
Frage 6

§ 31 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)
Frage 7

§ 32 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)
Frage 8

§ 33 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)
Frage 9

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Ihre generelle Würdigung der Vorlage	Allgemeine Textrückmeldung	<p>Übernommen von: Verband Luzerner Gemeinden (VLG)</p> <p>Der VLG dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und schätzt die Bemühungen, die Finanzierung der Altlastenbearbeitung bis zu deren Abschluss sicherzustellen. Er unterstützt insbesondere Lösungen, bei denen die nicht vorhersehbaren Ausfallkosten und Verursacheranteile der Gemeinden verstetigt bleiben und von allen Gemeinden solidarisch getragen werden.</p> <p>Der VLG wurde 2024 gebeten, eine Person in die Begleitgruppe «Sonderabgabe Ausfallkosten Altlasten EGUSG» zu delegieren, welche aber nie tätig war.</p> <p>An der Sitzung vom 16.5.2025 wurde dem Bereich BUWD des VLG der Entwurf der Botschaft zur Revision des EGUSG vorgestellt. Im Rahmen einer Konsultation hatte der VLG anschliessend die Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 3.6.2025 beantwortete der VLG die an ihn gestellten Fragen. Die Rückmeldungen des VLG wurden in den nun zur Stellungnahme vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt.</p> <p>Gemäss Vernehmlassungsbotschaft wird aufgrund der Ratsdebatte zur Verlängerung der Sonderabgabe (Kantonsratsprotokoll vom 26.10.2021) eine erneute Verlängerung über das Jahr 2026 hinaus als kaum mehrheitsfähig beurteilt. Die Rekapitulation der Diskussion im Kantonsrat lässt aber keine unmissverständliche Aufforderung zur Beendigung der Sonderabgabe erkennen. Zudem hat sich die Ausgangslage seit dieser Ratsdebatte in vielerlei Hinsicht verändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwei neu gesetzte Fristen für den Altlastenvollzug (2032 für Untersuchung und 2045 für Sanierung) → Beschleunigung Vollzug • Aktualisierter Kataster der belasteten Standorte* 	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> Aufwandschätzung für die Sanierung der belasteten Standorte gemäss aktualisiertem Kataster → Eingenommene Mittel reichen gemäss aktuellen Schätzungen nicht, um die zukünftigen Kosten zu decken (Finanzierungsfehlbetrag von ca. 40 Mio. Fr.) <p>*Nachdem sich gezeigt hatte, dass der Kataster des Kantons Luzern unvollständig war, wurde dieser in den letzten Jahren umfassend überprüft, bereinigt und vervollständigt.</p> <p>Es wurde ich Aussicht gestellt, dass im Rahmen der Gesetzesrevision die Überlegung, unter bestimmten Bedingungen Vorfinanzierungen direkt ab der im Gesetz geregelten Sonderabgabe zu leisten, einbezogen wird. Grundsätzlich haben gemäss Art. 32d Abs. 1 USG nämlich die Verursacherinnen und Verursacher die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte zu tragen. Zudem kann einige Zeit vergehen, bis eine rechtskräftige Kostenverteilungsverfügung vorliegt. Das Anliegen wurde auch im Antwortschreiben des VLG vom 3.6.2025 aufgenommen. Die nun zur Stellungnahme vorliegenden Unterlagen gehen darauf nicht ein.</p> <p>- Anhang A</p>	
H) Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Vorlage		Keine Antwort	Keine Antwort

Anhang A

Kanton Luzern

Umwelt und Energie (uwe)

- Werner Göggel, Abteilungsleiter Gewässer & Boden, werner.goeggel@lu.ch
- Andreas Wüest, Teamleiter Altlasten, andreas.wueest@lu.ch

Luzern, 3. Juni 2025

Rückmeldung betreffend Teilrevision EGUSG (Finanzierung Altlastenvollzug)

Geschätzte Herren

Wir beziehen uns auf den Austausch anlässlich der Sitzung des VLG-Bereichs BUWD vom 16. Mai 2025 in titelerwähnter Angelegenheit. Gerne beantworten wir nachfolgend die an den VLG gestellten Fragen.

1. Ist der VLG mit der Überführung des Bilanzkontos «Sonderabgabe» in ein Bilanzkonto «Altlasten» einverstanden?
Sofern das etablierte und funktionierende Finanzierungsmodell unter dem Eindruck der Diskussion des Kantonsrats von 2021 geändert werden soll, ist ein zentrales Bilanzkonto zu befürworten.
2. Ist der VLG mit der Finanzierung durch die Gemeinden (unter den Gemeinden nach Bevölkerungszahl aufgeteilt) einverstanden?
Nein. Das Ändern eines etablierten Systems zum jetzigen Zeitpunkt erachtet der VLG als falsch. Die Sonderabgabe – CHF 12 pro steuerpflichtige EW brutto – soll beibehalten werden.
3. Ist der VLG mit der Verstetigung der Kosten einverstanden, indem der Betrag jeweils für 5 Jahre in der USV festgelegt wird?
Ja, aber mit einer anderen Finanzierungsquelle. Priorität 1: Beibehalten des Status quo. Priorität 2 (Alternative): gesetzliche Lösung über bestehende Abfallspezialfinanzierungen. Unabhängig von der Finanzierungsquelle soll ermöglicht werden, auch Vorfinanzierungen direkt ab der im EGUSG geregelten Sonderabgabe zu leisten.

Wir danken Ihnen für den Austausch und die Gelegenheit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden VLG



Sibylle Boos
Präsidentin VLG



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z.K.: Maurus Frey, Leiter Bereich BUWD